

Luftschutzfragen vor der Bundesversammlung = L'Assemblée fédérale et la Protection antiaérienne

Autor(en): **Eichenberger**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **17 (1951)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363361>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luftschutzfragen vor der Bundesversammlung

In der ordentlichen Wintersession der eidgenössischen Räte ist ein grosser Schritt nach vorwärts getan worden, um den Luftschutz der Bevölkerung zu fördern. Da nennen wir zunächst einen dem Referendum unterstehenden *Bundesbeschluss über den baulichen Luftschutz*, der an die Stelle eines früheren Bundesbeschlusses vom 18. März 1937 tritt. Danach sind in Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern «in der Regel» in allen Neubauten und grössern Umbauten Schutzräume und Notausstiege, in Reihenbauten auch Mauerdurchbrüche, zu erstellen. Nach Anhören der Kantone kann der Bundesrat diese Pflicht auch auf Ortschaften ausdehnen, die kleiner sind, anderseits Ortschaften mit mehr als 1000 Einwohnern von der Verpflichtung befreien. Der Gedanke an sich war unbestritten. Strittig war in beiden Räten nur die Höhe des an solche Bauten vom Bund zu leistenden Beitrags. Der Entwurf sah vor, dass der Bundesbeitrag auf 10 % anzusetzen sei, wogegen Kantone und Gemeinden zusammen 20 % zu zahlen hätten. Ein Antrag ging im Nationalrat dahin, den Beitrag der Kantone und Gemeinden auf 15 % herabzusetzen, den Bundesbeitrag jedoch auf 15 % zu erhöhen. Er wurde mit grossem Mehr abgelehnt, dann im Ständerat wieder aufgenommen; er erhielt jedoch auch dort keine Mehrheit. Grundsätzlich ist nun

endlich der bauliche Luftschutz wieder in Kraft, wenngleich das Obligatorium zunächst auf Neubauten beschränkt ist. Der Bundesbeschluss sieht aber ausdrücklich auch Subventionen für Schutzräume, Notausstiege und Mauerdurchbrüche in schon bestehenden Häusern vor. Der Nationalrat hat ferner eine Motion angenommen, welche den Bundesrat einlädt, «den eidgenössischen Räten unverzüglich eine weitere Vorlage betreffend den baulichen Luftschutz zu unterbreiten, die den beschleunigten Ausbau von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden sicherzustellen», und ihn ferner ersucht, «auch das Problem der Haus- und Kriegsfeuerwehren zu ordnen». Die Motion wurde im Ständerat allerdings noch nicht behandelt.

Von grosser Bedeutung ist sodann die *Eingliederung der Luftschutztruppe in das Heer* im Sinne einer weiteren Waffengattung. Während über andere Neuerungen in der Truppenordnung im Ständerat lebhaft diskutiert wurde, passierte die Aufführung der Luftschutztruppe unter den Waffengattungen oppositionslos. Es darf angenommen werden, dass in der kommenden Märzsession auch der Nationalrat zustimmen wird, wenn vielleicht auch gegen einige Widerstände. Eine Würdigung dieser weittragenden Reorganisation bleibt bis zur Annahme in beiden Räten vorbehalten.

Oblt. E. Eichenberger.

L'Assemblée fédérale et la Protection antiaérienne

Deux questions qui nous intéressent particulièrement ont retenu l'attention des Chambres fédérales. Il s'agit d'abord d'un *Arrêté fédéral concernant les constructions de protection antiaérienne* qui fut adopté tant au Conseil national qu'au Conseil des Etats, mais est soumis actuellement au referendum facultatif. L'article premier stipule ce qui suit: «Dans les localités de 1000 habitants et plus, des abris et sorties de secours, ainsi que des ouvertures dans les murs mitoyens, doivent être aménagés, en règle générale, dans tous les nouveaux bâtiments et les bâtiments existants dont les caves subissent d'importantes transformations.» Le principe n'était pas combattu, mais le montant de la subvention fédérale donnait lieu à la discussion. Finalement, les deux Chambres se ralliaient à la proposition du Conseil fédéral, soit une subvention fédérale de 10 %, tandis que les cantons et communes doi-

vent verser ensemble 20 %. En outre, le Conseil national a adopté une motion invitant le Conseil fédéral à présenter le plus tôt possible un second projet concernant le développement des mesures de protection aussi dans les immeubles existants. Toutefois, le Conseil des Etats ne discutera cette motion que dans sa session du printemps prochain.

Presque tacitement, le Conseil des Etats a décidé d'*incorporer les troupes de protection antiaérienne dans l'armée*, ceci non plus comme service complémentaire, mais comme «Arme». Il faudra revenir sur cette innovation quand elle aura trouvé également l'approbation du Conseil national. Celui-ci la traitera dans la session du printemps. Notons seulement que l'Organisation des troupes, par laquelle la nouvelle conception des troupes de PA a été fixée, n'est pas soumise au referendum.

Plt. E. Eichenberger.